

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Oldendorf

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 folgende Ehrungsrichtlinien für die Gemeinde Oldendorf beschlossen:

§ 1 Ehrungsgrundsätze

Die Gemeinde Oldendorf ehrt aus verschiedenen Anlässen Personen oder Personengruppen nach diesen Richtlinien.

Im Einzelnen gelten die Richtlinien für folgende Ehrungen:

- Verleihungen von Ehrenbezeichnungen (§ 3)
- Ehrenamtlich besonders engagierte Einwohnerinnen und Einwohner (§ 4)
- Besondere herausragende Verdienste im sozialen, sportlichen und karitativen Bereich (§ 5)
- Langjährige kommunalpolitische Tätigkeiten im Gemeinderat (§ 6)
- Alters-, Ehe-, Geschäfts- und Vereinsjubiläen (§ 7)

§ 2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Personen oder Personengruppen, die für eine Ehrung nach §§ 4 und 5 in Betracht kommen, können durch Einzelpersonen ebenso vorgeschlagen werden wie durch Vereine, Verbände, juristische Personen und Firmen. Einem Vorschlag ist eine kurze ggf. stichwortartige Aufstellung über Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen. Die Vorschläge sind bis zum 15.11. eines jeden Jahres einzureichen.
- (2) Über die Durchführung der Ehrung entscheidet mit Ausnahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beschlüsse werden vom zuständigen Fachausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Die Entscheidung erfolgt nach Bedarf und im Einzelfall. Sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde Oldendorf aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch kann nicht erworben werden.
- (3) Die Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde (Tag des Ehrenamts) in repräsentativer Form durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Das Ehrenbürgerrecht/Die Ehrenbezeichnung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Oldendorf zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnlich bleibende Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung

entscheidet der Rat der Gemeinde Oldendorf in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung ist abweichend von § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie in feierlicher Form in Anwesenheit des Gemeinderates vom Bürgermeister vorzunehmen.

§ 4 Auszeichnungen für außergewöhnliches langjähriges Engagement im Ehrenamt

- (1) Jugendliche, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen haben, können für eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.
- (2) Die Gemeinde Oldendorf kann Bürgerinnen und Bürger für ein außergewöhnlich langjähriges ehrenamtliches Engagement, welches das solidarische Zusammenleben in der Gemeinde und das Gemeinwohl fördert, als Zeichen der Anerkennung eine Urkunde und ein Sachpräsent verleihen. Bei einem aktiven ehrenamtlichen Engagement innerhalb von Vereinen, Verbänden o.ä. ist zu berücksichtigen, dass das Engagement über das bloße Vereinsinteresse hinausgeht und eine Außenwirkung entfaltet.
- (3) Für ein 10-jähriges aktives ehrenamtliches Engagement wird eine Urkunde und ein Sachpräsent im Werte von 25,00 € verliehen.
- (4) Für ein 25-jähriges aktives ehrenamtliches Engagement wird eine Urkunde und ein Sachpräsent im Werte von 50,00 € verliehen.
- (5) Bei den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr können Auszeichnungen auf eigenen Wunsch beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst infolge des Erreichens der Altersgrenze erfolgen.

§ 5 Ehrungen für sonstige herausragende Verdienste

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Oldendorf können Personen für außerordentliche Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl in der Gemeinde Oldendorf im sozialen, sportlichen und karitativen Bereich, um den Dienst am Nächsten oder jahrelanger persönlicher Einsatz oder ehrenamtliche Mitwirkung in einer gemeinnützigen Vereinigung sowie Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von anderen Personen durch besonderen persönlichen Einsatz mit einer Urkunde und einem Sachpräsent geehrt werden.

§ 6 Ehrungen kommunalpolitischer Tätigkeiten im Gemeinderat

- (1) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten ehemalige Ratsmitglieder in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode ein Erinnerungsgeschenk im Werte bis zu 25,00 € für jede volle Wahlperiode.

(2) Gedenken verstorbener Ratsmitglieder

Aktive Ratsmitglieder	Nachruf und Kranz
Ehemalige Bürgermeister/innen	Nachruf und Kranz
Ehemalige Ratsmitglieder bis zu 20 Jahre Mitgliedschaft	Nachruf
Ehemalige Ratsmitglieder über 20 Jahre Mitgliedschaft	Nachruf und Kranz

Die Größe des Nachrufes im Stader Tageblatt soll zweispaltig und 70 mm hoch sein.

§ 7 Sonstige allgemeine Ehrungen

(1) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen werden Alters- und Ehejubilare, die mit Erstwohnsitz in Oldendorf gemeldet sind, wie folgt geehrt:

- Ehejubiläen bei 50, 60, 65 und 70 Jahren: Es werden ein Geldgeschenk im Wert von 50,00 € und eine Ehrenurkunde überreicht. Auf Wunsch der zu Ehrenden erfolgt ein persönlicher Besuch einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Gemeinde Oldendorf.
- Geburtstage bei Vollendung des 80, 85, 90, 95, 100 und jedes weitere Lebensjahr: Es werden ein Geldgeschenk im Wert von 20,- € und eine Urkunde überreicht. Auf Wunsch der/des zu Ehrenden erfolgt ein persönlicher Besuch einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Gemeinde Oldendorf.

(2) Bei Geschäftseröffnungen kann ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 35,00 € überreicht werden, wenn eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinde eingeladen wird. Bei Jubiläen von 25, 50 und allen weiteren 25 Jahren kann ein Geldgeschenk im Wert von 50,- bis zu 150,00 € überbracht werden, wenn eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinde eingeladen ist.

(3) Vereinen, Verbänden usw. werden nach 50, 75, 100 und allen weiteren 25 Jahren folgende Zuschüsse gewährt:

- bis zu 100 Mitglieder 375,00 €
- bis zu 500 Mitglieder 500,00 €
- über 500 Mitglieder 750,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.07.2008 in der Fassung vom 28.01.2016 außer Kraft.

Oldendorf, den 16.12.2024
Gemeinde Oldendorf
Der Bürgermeister



J. Schickmann